

Beschluss vom 14. März 2017

**Kleine Anfrage 2016/25
betreffend Umgang des Regierungsrates mit vom Kantonsrat überwiesenen Vorstössen**

In einer Kleinen Anfrage stellt Kantonsrat Matthias Frick unter Bezugnahme auf die Bearbeitung der am 3. März 2014 überwiesenen Motion betreffend die Neuregelung der Finanzierung von Fremdplatzierungskosten zahlreiche Fragen zum Umgang des Regierungsrates mit politischen Vorstössen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t:

Gemäss § 70 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 2000 verpflichtet eine erheblich erklärte Motion den Regierungsrat, dem Kantonsrat innert längstens zwei Jahren einen Bericht und Antrag zu unterbreiten, wobei die Frist durch Beschluss des Kantonsrates um höchstens zwei Jahre verlängert werden kann. Der Regierungsrat erstattet alljährlich über den Bearbeitungsstand der überwiesenen Motionen Bericht.

Die Berichterstattung über den Bearbeitungsstand erfolgt nicht für jede überwiesene Motion einzeln, sondern in einer Sammelvorlage zu Beginn des Jahres. Ein Antrag auf Fristverlängerung erfolgt dabei in derjenigen Sammelvorlage, welche dem Kantonsrat erstmals nach Ablauf der Zweijahresfrist unterbreitet wird. Dies kann dazu führen, dass ein Antrag auf Fristverlängerung erst mehrere Monate nach Ablauf der Zweijahresfrist gestellt wird. Dies war auch bei der Motion betreffend die Neuregelung der Finanzierung von Fremdplatzierungskosten der Fall. Sie wurde am 3. März 2014 für erheblich erklärt, womit die Frist im März 2016 abgelaufen ist. Der Antrag auf Fristverlängerung wurde daher nicht in der Sammelvorlage vom 2. Februar 2016 (Amtsdruckschrift 16-20), sondern mit der Sammelvorlage vom 31. Januar 2017 (Amtsdruckschrift 17-07) gestellt.

Der Regierungsrat gibt in den Sammelvorlagen unter der Rubrik „Hängige Motionen und Postulate“ auch Auskunft über den Stand der Arbeiten bei den Motionen, für die keine Verlängerung beantragt wird. Der Kantonsrat kann sich folglich auch zu diesen Motionen äussern. Dies wurde in der Kantonsratssitzung vom 11. April 2016 bezüglich der Motion betreffend die Neuregelung der Fremdfinanzierungskosten gemacht.

In der Beratung der Sammelvorlagen kann sich der Kantonsrat zu beantragten Fristverlängerungen äussern. Ist der Kantonsrat der Meinung, ein politischer Vorstoss werde nicht beförderlich genug bearbeitet, so hat er die Möglichkeit, die Fristverlängerung zu verweigern. Allein dadurch liegt aber noch kein beratungsreifer Gesetzestext vor. Viele politische Anliegen erfordern zeitaufwendige Vorarbeiten für eine mehrheitsfähige Gesetzesvorlage. Bei der Umsetzung der Motion betreffend die Neuregelung der Finanzierung von Fremdplatzierungskosten trifft dies ausdrücklich zu.

Die Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurde im Kanton Schaffhausen insbesondere durch die Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und des Justizgesetzes umgesetzt. Die Neuerungen traten am 1. Januar 2013 in Kraft. Der Revision ging ein umfangreiches, doppeltes Vernehmlassungsverfahren voraus. Die Mitwirkung der Gemeinden und die Art der Finanzierung von Fremdplatzierungskosten wurden wie in sehr vielen anderen Kantonen kontrovers diskutiert. Eine einfache, mehrheitsfähige und rasche Nachbesserung war angesichts dieser Kontroverse sowie der sich stellenden finanziellen, politischen und rechtlichen Fragen nicht möglich.

Der Regierungsrat hat nach Einreichung der Motion den Auftrag erteilt, ausführliche und fundierte Grundlagen für eine Neuregelung zusammenzustellen. Aufgrund dieser hat der Regierungsrat das weiter zu verfolgende Ausgleichsmodell bestimmt und angeordnet, dieses im Rahmen der dringend anstehenden Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG) zu realisieren.

Die betroffenen Ämter haben sich an einem von der Stadt Schaffhausen initiierten "Runden Tisch" beteiligt. Entgegen der unterschwelligen Behauptung des Motionärs vermochte sich dabei keine einheitliche Linie betreffend die konkrete Ausgestaltung des Ausgleichsmodells durchzusetzen. In der Folge wurde eine breit gestreute Vernehmlassung bei den Gemeinden, Parteien, Verbänden und betroffenen kantonalen Dienststellen durchgeführt. Die Rückmeldungen in der Vernehmlassung zeigten, dass das vorgeschlagene Ausgleichsmodell auch mit Nachbesserungen kaum mehrheitsfähig gewesen wäre.

Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, die Neuregelung der Finanzierung von Fremdplatzierungskosten aus der dringlichen Revisionsvorlage SHEG herauszulösen und separat weiterzubearbeiten. Weiter hat der Regierungsrat beschlossen, die in der Vernehmlassung geforderte umfassende Poollösung (Gesamtkostenmodell) im Rahmen des vom Kantonsrat überwiesenen Postulates 2016/3 (Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden) weiterzubearbeiten.

Der Regierungsrat hätte ohne weiteres auf eine Vernehmlassung verzichten und dem Kantonsrat das ursprünglich vorgesehene Ausgleichsmodell als Vorlage unterbreiten können. Damit wäre die Frist zur Bearbeitung der Motion eingehalten worden. Angesichts der schon im Vorfeld sehr kontrovers diskutierten Thematik erachtete der Regierungsrat ein solches Vorgehen indes als nicht opportun. Er zog es vor und wird es auch weiterhin vorziehen, derart kontrovers diskutierte Themen gesetzgeberisch seriös vorzubereiten, wo erforderlich breit abgestützte Vernehmlassungen durchzuführen und so auf eine mehrheitsfähige Lösung hinzuwirken.

Die in der Kleinen Anfrage geäußerte Unterstellung, der Regierungsrat betreibe eine Verzögerungstaktik, ist damit entkräftet. Im Gegenteil ist das vom Regierungsrat gewählte Vorgehen ein gutes Beispiel für seine umsichtige und konstruktive Herangehensweise an komplexe Themen.

Schaffhausen, 16. März 2017

DER STAATSSCHREIBER



Dr. Stefan Bilger